

II. S a t z u n g

vom 26. März 2015

zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Vordereifel vom 25.03.2010

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) sowie des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung am 26. März 2015 die folgende 2. Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

§ 9 erhält folgende Fassung:

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 6.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten
 1. der Wehrleiter und seine beiden ständigen Vertreter
 2. die Wehrführer
 3. die Jugendwarte
 4. der Atemschutzgerätewart und seine beiden Stellvertreter
 5. die Gerätewarte
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

	€
1. den Wehrleiter	343,82
2. den Wehrführer der Feuerwehreinheit	
Ettringen	68,19
Kottenheim	68,19
Langenfeld	68,19
Nachtsheim	68,19
Virneburg	68,19

Acht	34,27
Anschau	34,27
Arft	34,27
Baar	34,27
Bermel	34,27
Boos	34,27
Ditscheid	34,27
Hausten	34,27
Herresbach	34,27
Kehrig	34,27
Kirchwald	34,27
Langscheid	34,27
Luxem	34,27
Monreal	34,27
Münk	34,27
Reudelsterz	34,27
St. Johann	34,27
Siebenbach	34,27
Weiler	34,27
3. die Jugendwarte einer Jugendfeuerwehr- einheit (Bermel, Ettringen, Kirchwald, Kotten- heim, Langenfeld, Monreal und St. Johann)	34,27
4. Atemschutzgerätewart	206,60
5. Gerätewarte der	
5.1 Stützpunktwehren (Ettringen, Kottenheim, Langenfeld, Nachtsheim und Virneburg)	42,17
5.2 Wehren mit Feuerwehrfahrzeugen (Arft, Baar, Bermel, Boos, Herresbach, Kehrig, Kirchwald, Monreal, St. Johann und Weiler)	24,60
5.3 Wehren ohne Fahrzeugbestückung (Acht, Anschau, Ditscheid, Hausten, Luxem, Münk, Reudelsterz, Siebenbach und Langscheid)	14,06

Die beiden ständigen stellvertretenden Wehrleiter erhalten die Hälfte der dem Wehrleiter zustehenden Aufwandsentschädigung.

Die beiden stellvertretenden Atemschutzgerätewarte erhalten die Hälfte der dem Atemschutzgerätewart zustehenden Aufwandsentschädigung.

- (5) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen werden, bei denen aufgrund des § 36 LBKG Kostenersatz zu leisten ist. Die monatliche Aufwandsentschädigung ergibt sich aus dem Produkt des maßgebenden Stundensatzes und der tatsächlichen Stundenzahl, zu der der Feuerwehrangehörige während des betreffenden Monats herangezogen worden ist. Der Stundensatz ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.
- (6) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 15. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung vom 25.04.2013 außer Kraft.

Mayen, 26. März 2015

Gerd Heilmann
Bürgermeister

Hinweis für die vorstehende Satzung:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann dieser Verletzung geltend machen.